

(No. 810.) Allgemeines Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände. Vom 5ten Juni 1823.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

haben, um Unsern getreuen Unterthanen ein neues bleibendes Pfand landesväterlicher Huld und Vertrauens zu geben, beschlossen, in Unserer Monarchie die ständischen Verhältnisse zu begründen, und deshalb Provinzialstände im Geiste der älteren deutschen Verfassungen eintreten zu lassen, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern.

Eine Kommission, unter dem Vorsitze Unsers Sohnes, des Kronprinzen Königliche Hoheit, ist von Uns beauftragt worden, diese Angelegenheit vorzubereiten, und darüber mit erfahrenen Männern aus jeder Provinz in Berathung zu treten.

Auf den von derselben an Uns erstatteten Bericht, verordnen Wir:

I.

Es sollen Provinzialstände in Unserer Monarchie in Wirksamkeit treten.

II.

Das Grund-Eigenthum ist Bedingung der Standschaft.

III.

Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz.

Dieser Bestimmung gemäß werden Wir

- 1) die Gesetzes-Entwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch,
- 2) so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen;

- 3) Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen und sie darauf bescheiden, und

4) die Kommunal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung und Aufsicht, überlassen.

Dem gegenwärtigen Gesetze, das jedoch auf **Neufchatel** und **Valangin** keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Gränzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen lassen.

Sollten Wir künftig in diesen besondern Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten; so werden Wir diese nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzialstände treffen.

Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich seyn wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 5ten Juni 1823.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
von Schuckmann.

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin
1823

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)